

# **Satzung der Philharmonischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. i.d.F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 30. November 2012**

## **Präambel**

Ostwestfalen-Lippe, eine landschaftlich reizvolle Region mit starker Wirtschaftskraft, wird zunehmend auch als lebendiger Kulturraum wahrgenommen. Eine reiche Museumslandschaft, über die Region hinaus bekannte Theater und Stätten der Musikpflege sowie innovative Kulturprojekte rücken OWL verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Zu den überregional anerkannten Kultureinrichtungen Ostwestfalen-Lippes zählt die Nordwestdeutsche Philharmonie (NWD), die als Landessinfonieorchester in der Region wichtige Impulse für das Musikleben setzt. Das Orchester ist aufgrund seines anerkannten musikalischen Ranges in besonderer Weise geeignet, Ostwestfalen-Lippe kulturell zu repräsentieren. In der Erwartung, dass das Land Nordrhein-Westfalen und die Gebietskörperschaften der Region durch ihre Mitgliedschaft im Trägerverein die finanzielle Grundlage der Nordwestdeutschen Philharmonie langfristig sichern, haben sich Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung, in der Philharmonischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. zusammengeschlossen, um die Nordwestdeutsche Philharmonie durch Erhöhung ihrer Akzeptanz in der Region und durch Förderung besonderer Projekte zu unterstützen.

Darüber hinaus will die Philharmonische Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe allein oder in Kooperation mit geeigneten Partnern herausragende, überregional beachtete kulturelle Veranstaltungen organisieren und dadurch auf Ostwestfalen-Lippe als lebendige Kulturregion aufmerksam machen. Die Gesellschaft will ein Forum der Begegnung für alle sein, denen die Entwicklung dieses Raumes ein besonderes Anliegen ist.

Die Gesellschaft ist offen für jeden, der bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen: Philharmonische Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe e. V.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Detmold.
- (3) Die Gesellschaft wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung zur Erreichung der in der Präambel formulierten Ziele. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Gesellschaft die Nordwestdeutsche Philharmonie, das einzige Landessinfonieorchester in Ostwestfalen-Lippe, bei der Erfüllung ihres künstlerischen Auftrages für die Region ideell und finanziell fördert. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen unter anderem die

- a) Veranstaltung herausragender Konzerte mit bekannten Künstlern,
- b) Ausrichtung von Festivals und Wettbewerben innerhalb und außerhalb der Region
- c) Förderung von Nachwuchskünstlern insbesondere durch die Vergabe von Stipendien
- d) Ankauf hochwertiger Instrumente zur Ausleihe an Musiker der Nordwestdeutschen Philharmonie und andere förderungswürdige Nachwuchskünstler,
- e) Mitwirkung bei der Herstellung von Tonträgern
- f) Mitwirkung bei der Imageförderung für die Kultur- und Wirtschaftsregion Ostwestfalen-Lippe.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Besondere Förderer (Donatoren)**

(1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen). Der Austritt kann nur zum Schluß eines

Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied erhält beim Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Philharmonische Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, die ihre Ämter mehr als zwei Amtsperioden ausgeübt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie nehmen auf Einladung an den Vorstands- und Kuratoriumssitzungen beratend teil.

(4) Natürliche oder juristische Personen, die die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in außergewöhnlicher Form durch materielle Zuwendungen unterstützen, werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als „Besondere Förderer der Philharmonischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe“ in geeigneter Form öffentlich gewürdigt.

Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluß.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung besonderer Personengruppen wie Schüler und Studenten festgesetzt. Die Höhe des den

Mindestbeitrag überschreitenden, individuellen Jahresbeitrag bestimmt jedes Mitglied in freier Entscheidung. Der Jahresbeitrag wird jeweils im Januar fällig. Für das Gründungs- sowie das Beitrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands beantragen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands lädt zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Kuratoriums
  - d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - e) Festsetzung des Mindestbeitrages,
  - f) Beschlußfassung über Besondere Förderer (Donatoren) ,
  - g) Wahl *der* Rechnungsprüfer,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist wie eine nicht abgegebene Stimme zu behandeln.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Erhöhung des Mindestbeitrags werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung dem lebensälteren seiner beiden Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem anderen Stellvertreter.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand, der über die Einhaltung des Gesellschaftszwecks wacht, besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer und
  - d) dem Schatzmeister.Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorsitzende des Trägervereins der Nordwestdeutschen

Philharmonie, deren Intendant sowie der Rektor der Hochschule für Musik Detmold nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands teil.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter in der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Reihenfolge, und den Geschäftsführer vertreten (§26 Abs.2 BGB).

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen.

(6) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Auslagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des Satzungszweckes stehen, werden erstattet. Der Geschäftsführer kann neben der pauschalen Erstattung seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

## **§ 8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus geborenen und weiteren Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind der Regierungspräsident Detmold sowie ein Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von den Wahlen an, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung des Satzungszweckes durch

a) Kontaktvermittlung zu Personen und Institutionen der Wirtschaft, Politik und Verwaltung

b) Beratung

c) Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben der Philharmonischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V..

Es beschließt über das vom Vorstand aufgestellte Jahresprogramm.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Kuratoriums ein. Er leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

(7) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Sitzung statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen wenn

a) der Vorsitzende es für erforderlich hält,

b) der Vorstand oder

c) mindestens 10 Mitglieder eine Sitzung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragen.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und vertretungsberechtigten Stimmen gefaßt. Alle Mitglieder des Kuratoriums sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Jedes Kuratoriumsmitglied kann seine Stimme für eine Sitzung an ein anderes Kuratoriumsmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied darf in der Sitzung des Kuratoriums höchstens 2 abwesende Mitglieder vertreten.

(10) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Entstandene nachgewiesene Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Satzungszweckes stehen, können erstattet werden.

## **§ 9**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft der ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 Abs. 2 Buchst. c (Förderung des künstlerischen Nachwuchses) genannten Zweck zu verwenden.

(2) Die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft setzt die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder voraus. Ist die Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht ausreichend, ist eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator und die konkrete Verwendung des Vermögens der Gesellschaft.

(3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form mit der Gründung der Gesellschaft am 05. November 1992 in Gütersloh verabschiedet.

Am 31. August 1996 hat die Mitgliederversammlung in Wewelsburg, am 28. Oktober 2000 in Blomberg und am 30. November 2012 in Minden Änderungen beschlossen. Die Satzung in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Minden, 30.11.2012

